[illegible] Christi und unter dem Beistande des heiligen Geistes. Darum ist der Papst gleichsam durch das [illegible] der Seelsorge mit Jurisdiktionsrechten der [illegible] des Episkopats, der Kardinäle, der Bischöfe und Priester, als der Hirten und Lehrer aller Gläubigen und der Seelsorger, als der Hirten der Seelen, die Christus durch sein Blut erlöst hat, die Kirche Christi in einer Gemeinschaft mit Christus und durch sie mit Christus und Gott zu einigen und zu heiligen berufen sind, und deren Heilsamt und heiligende Kräfte der Welt verkünden.

2. Die Organe für die legislativen Funktionen der Kirche sind die geweihten Priester, die Bischöfe, und unter diesen zunächst diejenigen, welche die verschiedenen Gewalten Christi besitzen, Patriarchen, Primasse u. sich nennen, die Bischöfe und Priester. An die ersteren erging unmittelbar, an die Priester aber in Unterordnung unter die Bischöfe und allgemeinen Abhängigkeit von ihnen der Auftrag Christi. Durch die, die, der die Apostel zu seinen Stellvertretern in Kirche und Heilung der Seelen macht, in der Weise daß in unterordnender Weise auch deren Nachfolger kraft ihrer Weihe dieses nämliche göttliche Heilsamt verliehen haben. Alle Seelsorge gründet demnach im verdienstvollen und von einzigen Vater mit dem Hohenpriestertum bekleideten Sohne Gottes. Der heilige Geist verbindet mit Ihm das höchste Oberhaupt der Kirche, den Papst, als den Träger aller seiner Gewalten ohne Einschränkung und als seinen Stellvertreter, und durch dessen Leiten und Führen die gesammte hierarchische Ordnung, deren Beruf es ist, alle Menschen zum Reiche Christi einzuladen und zu [illegible] zu führen. Jeder Seelsorger ist mitbin Theilnehmer am Berufe Jesu Christi und Werkzeug des heiligen Geistes, Mitarbeiter Christi und des heiligen Geistes, um die Früchte des Erlösungswerkes so vielen Seelen zu eigen zu machen, als sich gewinnen lassen; Genosse der heiligen Engel, welche sind administratorii spiritus missi propter eos, qui haereditatem capiunt salutis (Hebr. 1, 14).

3. Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß jede Berechtigung zur Seelsorge bedingt ist von einer Uebertragung durch Christus, von einer Sendung (quomodo praedicabunt, nisi mittantur? Röm. 10, 15). Diese geschieht nach Anordnung Christi von seinen Stellvertretern; der Papst sendet Bischöfe und Priester in die ganze Welt, der Bischof sendet Priester in seine Diöcese. In den ersten Jahrhunderten schloß der Empfang der Priesterweihe schon die Sendung in sich, insofern niemand geweiht wurde, welcher nicht einer bestimmten Kirche zur Ausübung des zu empfangenden Amtes zugetheilt war. Später wie noch gegenwärtig gilt die Weihe für eine bestimmte Kirche nur für den Bischof. Für die Priester und andere Geistliche aber ist die Sendung mittelbar in einem in deren Person gegebenen Titulare oder in Uebernahme eines ipso facto mit Amt verbundenen Amtes (s. d. Art. Titularamt und Pfründe). Die unbestimmte Sendung ist Christi Eigenthum. Er hat aber seine Macht dem päpstlichen Amte Christi, wie mit einer Brust Kinder. Es darf daher niemand sich selbst herausnehmen, Seelsorge zu üben, nur Christus kann durch seine Kirche eine und die andere einem Christen anbetrauen (vgl. Joh. 15, 1. 2. 7. Das Heil der Seele liegt aber auch Sache, welcher ohne die Uebergabe göttlichen Berufes in den geistlichen Stand eintritt. Aber auch der Geistliche bürdet sich eine immense Verantwortung auf, wenn er sich ein Seelsorgsamt oder ein Seelsorgsamt erschleicht; er kann nicht auf Gottes Segen für sich und seine Pfarrkinder hoffen, er gefährdet sein Heil und das Heil der Seelen, für welche er die Sorge übernommen hat. — Es können mehrere Priester an einer und derselben Kirche zur Seelsorge betraut sein; dann ist einer als Rector der Kirche und Vorgesetzter der übrigen mitgetheilt. Will ein Geistlicher an einer Kirche, für welche er keine canonische Sendung hat, eine seelsorgliche Function verrichten, so bedarf er zu deren Erlaubtheit der Zustimmung des Rectors der Kirche, insoweit dieser hierfür competent ist, auch wenn alle Bedingungen für die einzigen Kraftwirkungen der vorgenommenen Function erfüllt sind. Handelt es sich um Acte, welche zu der ihnen specifisch eigenen Befugniß einer bestimmten Jurisdiction oder Amtsrechten bedürfen (s. d. Art. Approbation), so sind sie an einem Orte, auf welchen sie dem Geistlichen eigene Jurisdiction sich nicht erstreckt, nicht nur unerlaubt, sondern auch unwirksam. Die Jurisdiction jedoch, welche einem Priester zukommt nicht in Kraft einer seiner Person gewährten Ermächtigung (potestas delegata) innerhalb des Territoriums des Delegirenden, sondern durch ein ipso facto mit Jurisdiction verbundenes Amt (potestas ordinaria), kann, so lange er das Amt inne hat, gegenüber den betreffenden Amtsunterworfenen an allen Orten ausgeübt werden, wo der Geistliche von ihnen in Anspruch genommen wird (s. d. Artt. Pfarrer und Pfarrei).

4. Der Umfang des seelsorglichen Pflichtenkreises ist gekennzeichnet durch das Wirken des göttlichen Heilandes und durch seine den Aposteln ertheilte Sendung. Christus selbst ist als Lehrer, Priester, Hirte und König vom Vater gesendet; er gab auch seinen Aposteln die Sendung, zu lehren, sein heiliges Opfer darzubringen und die Sacramente zu spenden, die Seelen als Hirte zu leiten und zu regieren. Die erste Thätigkeit des Seelsorgers also ist die Verwaltung des Lehramtes nach Maßgabe der von seinem Oberhirten erhaltenen